

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883**

99 (27.4.1883)

# Beilage zu Nr. 99 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 27. April 1883.

## Badische Chronik.

Karlsruhe, 26. April. Nachstehend lassen wir das in der gerichtlichen Untersuchung des Eisenbahn-Unfalls bei Quakletten ergangene Urtheil des Groß. Landgerichts Freiburg seinem Wortlaut nach folgen:

### Urtheil.

In der Strafsache

gegen  
Anton Ambros, Alois Feser, Jakob Rupp,  
Norbert Kummel und Jakob Schlatterer,  
sämmliche in Freiburg,  
wegen fahrlässiger Gefährdung des Eisenbahn-  
Betriebs und gegen die drei Letzteren überdies  
wegen mittelst Uebertretung einer Berufspflicht  
begangener fahrlässiger Tödtung und Körper-  
verletzung

hat die I. Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Freiburg in der Sitzung vom 13. April 1883, an welcher Theil genommen haben:

1) Groß. Landgerichts-Direktor Riefer, 2) Groß. Landgerichts-Rath Brunner, 3) Groß. Landgerichts-Rath Dr. Kern, 4) Groß. Landgerichts-Rath Hornung, 5) Groß. Amtsrichter Ganter als Richter, Groß. Staatsanwalt Geiler als Beamter der Staatsanwaltschaft, Assistent Werlein als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

Die Angeklagten Anton Ambros, Alois Feser, Jakob Rupp, Norbert Kummel und Jakob Schlatterer, sämmliche in Freiburg, werden von der erhobenen Anklage, unter Verfallung der Groß. Staatskasse in die Kosten, freigesprochen.

B. N. W.

(aez.) Riefer. Brunner. Dr. Kern. Ganter. Hornung.

### Urtheilsgründe.

Am 3. September v. J. wurde auf der Bahnstrecke Münster-Kolmar-Freiburg ein Vergnügungs-Extrazug eingelegt, der für 1200 Personen bestimmt war. Nach den gegenseitigen Vereinbarungen der Generaldirektion der Eisenbahnen für Baden und Elsaß-Lothringen hatte die badische Eisenbahn-Verwaltung, von Station Kolmar beginnend, das Zugspersonal und die Lokomotive, die elssässer Eisenbahn-Verwaltung dagegen das Wagenmaterial zu stellen.

Am 2. September Abends 8 Uhr 30 Minuten fuhr das zur Bedienung des Vergnügungszuges bestimmte Personal mit Kurszug 288 und mit vorgepannter Lokomotive „Kniebis“ nach Kolmar ab. Anders Morgens wurde der von Münster kommende Teil des Extrazuges mit dem in Kolmar bereit gestellten Theile verbunden und es fuhr sodann der ganze vereinigte Zug, bestehend in einem Schwunwagen und 26 Personenwagen III. Klasse, um 7 Uhr 40 Minuten in Kolmar ab. Derselbe kam wohlbehalten um 9 Uhr Vormittags in Freiburg an. Dem von hier aus abgehenden Fahrpersonal, bestehend aus Lokomotivführer Jakob Schlatterer, Reiserbeizer Josef Sutter, Wagenwärter Ludwig Riffel, Zugmeister Jakob Rupp und den beiden Schaffnern Georg Adam Wild und Wilhelm Dengler, welche letztere beide nach der ausdrücklichen Bestimmung der Groß. Generaldirektion während der Fahrt Dremfen zu bedienen hatten, waren, da solches für die Größe des Zuges als unzureichend erkannt wurde, von dem Stationsvorsteher in Kolmar die beiden elssässer Schaffner Michael Martin und August Treter als Dremfer beigegeben worden. Abends 8 Uhr 15 Minuten fuhr der Vergnügungszug mit einer Besatzung von 5 Minuten wieder aus dem hiesigen Bahnhof nach Kolmar ab. Die Wagenzahl hatte sich um einen badischen Gepäckwagen, der für den Zugmeister hinter der Lokomotive eingehoben wurde, vermehrt, das Personal des Zuges blieb das gleiche, nur trat für den Wagenwärter Riffel der Wagenwärter Norbert Kummel ein. Etwa eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Vergnügungszuges war ein bestiges Gewitter, verbunden mit wolkenbruchartigem Regen und Sturm, ausgebrochen, welches in vermindelter Stärke auch noch andauerte, als der Zug den Bahnhof verließ. Witten in dem zwischen Freiburg und Quakletten gelegenen Mooswalde, zwischen den Bahnstationen 4 und 5, entgleiste der Zug, indem sich die Lokomotive von demselben losriß, die Schienen verließ und sich in das auf der linken Seite des ungefähr einen Meter hohen Eisenbahn-Dammes befindliche Wiesengelände einwühlte. Die Wagen fuhren noch eine Strecke weit auf dem Bahndamm weiter, stürzten aber dann zum größten Theile übereinander und den Damm hinunter. In Folge dieser Katastrophe wurden 42 Personen sofort getödtet, 22 starben bald nachher in Folge der erhaltenen Verletzungen und 23 erhielten theils leichte, theils schwere Verletzungen, 13 Wagen wurden vollständig zertrümmert, 7 theilweise und nur 8 blieben völlig unversehrt. Auch die Lokomotive mit dem Tender war nur unbedeutend beschädigt.

Die Groß. Staatsanwaltschaft hat nun in der Annahme, daß die dem eben beschriebenen feststehenden Vorgänge ursächlich zu Grunde liegende Gefährdung eines Eisenbahn-Transportes eine Folge der zu großen Schnelligkeit, mit der der Vergnügungszug gefahren, gewesen sei, daß diese Schnelligkeit ihren Grund in dem Mangel jeder Dremfwirkung gehabt habe und daß der Groß. Oberbahninspektor Anton Ambros, Assistent Alois Feser, Zugmeister Jakob Rupp, Wagenwärter Norbert Kummel und Lokomotivführer Jakob Schlatterer, jeder im Bereiche seiner Dienstaufgabe, durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten diesen Mangel jeztlicher Dremfwirkung verschuldeten, gegen dieselben Anklage wegen fahrlässiger Gefährdung des Eisenbahnbetriebs und überdies gegen Zugmeister Rupp, Wagenwärter Kummel und Lokomotivführer Schlatterer wegen damit zusammenhängender mittelst Uebertretung einer Berufspflicht begangener fahrlässiger Tödtung und Körperverletzung erhoben. Hierbei wurde davon ausgegangen:

a. daß der Groß. Oberbahninspektor Ambros in seiner Eigenschaft als Bahnamts-Vorstand, trotz der ihm seitens der Groß. Generaldirektion der Groß. Staats-Eisenbahnen gewordenen Weisung, daß das Bahnamt Freiburg von Kolmar ab und zurück das Personal des Extrazuges zu stellen habe, entgegen den Bestimmungen in den §§ 2 und 3 der Instruktion über die Leitung und Ueberwachung des Fahrdienstes und des § 16 Ziffer 2 der Dienstweisung für die Bahnämter

unterließ, das der Dremfsordnung und ihrem Anhang entsprechende Dremfpersonal dem Extrazuge zuzuweisen und für die Unterweisung der beiden badischen Schaffner Wild und Dengler, die nach Verfügung der Generaldirektion während der Fahrt Dremfen zu bedienen hatten, darüber Sorge zu tragen, in welcher Weise dieselben die ihnen auferlegte zweifache Aufgabe zu vereinigen und zu vollziehen hätten;

b. daß Stationsassistent Feser, als selbständig verantwortlicher Fahrdienst-Beamter, bei der Abfertigung des Extrazuges, entgegen den §§ 2, 3 und 24 der erwähnten Instruktion unterließ, dem Zuge das der Dremfsordnung entsprechende Dremfpersonal beigegeben und gleichzeitig wieder die unter a. genannten beiden badischen Schaffner Wild und Dengler über die Vereinigung ihrer Doppelaufgabe, noch die von dem Stationsvorsteher in Kolmar dem Zuge beigegebenen elssässischen Dremfer Martin und Treter, denen die Gefährdungsverhältnisse der Bahn und die Bestimmungen der badischen Dremfsordnung unbekannt waren, vor dem Abgange des Zuges in geeigneter Weise belehrte, beziehungsweise für deren Unterweisung Sorge trug;

c. daß Zugmeister Rupp, der ebenfalls nach Maßgabe der Dremfsordnung für die richtige und der Dremfsordnung entsprechende Bedienung der Dremfen verantwortlich ist, von vornherein unterließ, von dem Bahnamate, beziehungsweise dem Stationsbeamten das vorgeschriebene Dremfpersonal zu verlangen, sodann ferner, entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung (Instruktion für Wagenwärter § 17 und § 34 seiner eigenen Instruktion), weder dem vorhandenen Dremfpersonal die bestimmten Dremfen zuweis, noch gemäß § 4 der Dremfsordnung die unter b. genannten Schaffner Wild und Dengler und die dort aufgeführten elssässischen Dremfer Martin und Treter über ihre Verpflichtungen in geeigneter Weise unterrichtete und indem er weiter, trotz der ihm nach §§ 30 und 36 der Dienstweisung für die Zugmeister obliegenden Pflicht, versäumte, seine besondere Aufmerksamkeit der Gangart des Zuges zuzuwenden und bei der außergewöhnlichen Geschwindigkeit desselben für deren Mäßigung durch Unterweisung des Lokomotivführers und Veranlassung des Dremfsignals Sorge zu tragen, auch entgegen der Bestimmung in § 4 und 6 der Dremfsordnung die von ihm zu bedienende Bremse nicht vorgeschrieben gemäß handhabte;

d. daß Wagenwärter Kummel den Bestimmungen der Dremfsordnung (§ 4) der Instruktion für Wagenwärter (§§ 17 und 19) zuwider den ihm durch die erwähnten Instruktionen angewiesenen Platz in dem Dremfhäuschen des letzten Dremfwagens ohne zureichenden Grund nicht einnahm, sich vielmehr, ohne dem Zugmeister die vorgeschriebene Meldung zu erstatten (§ 17 der Instruktion für Wagenwärter) in das Häuschen des zweitletzten Wagens verfügte und sich hier, nachdem bei Abgang des Zuges auch der elssässische Dremfer Martin in diesem Häuschen erschien, weder um die Bedienung dieser, noch der übrigen Dremfen in dienstgemäßer Weise kümmerte;

e. daß Lokomotivführer Schlatterer, entgegen der Bestimmung des § 18 der Instruktion für Lokomotivführer und Heizer, unterließ, seine gespannte Aufmerksamkeit auf das Spiel der Maschine zu richten und die gefahrbringende Geschwindigkeit des Zuges dadurch zu mäßigen, daß er durch rechtzeitige Abgabe des Dremfsignals (Signalordnung IV, 25, 26) den richtigen Gebrauch der Dremfen veranlaßte.

Von diesen sämtlichen Angeklagten wird sonach behauptet, daß jeder von ihnen durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Dienstpflichten den Transport in Folge hierdurch bedingter übermäßiger Schnelligkeit in Gefahr gesetzt hätten, wodurch ihre Strafbarkeit nach § 316 Abs. 2 des St.G.B. begründet werde. Ueberdies wird von der Anklage angenommen, daß Zugmeister Rupp, Wagenwärter Kummel und Lokomotivführer Schlatterer im Sinne der §§ 222 und 232 des St.G.B. mit Uebertretung ihrer Berufspflicht in fahrlässiger Weise den Tod und die Körperverletzungen der zahlreichen bei der eingetretenen Katastrophe beschädigten Personen herbeigeführt, daher auch dieses weiteren ideal mit § 316 Abs. 2 des St.G.B. koluzirenden Vergehens schuldig seien.

Bei Prüfung und Beurtheilung dieser Anklagen mußte in erster Reihe in Betracht kommen, ob erwiesen werde, daß der in Frage stehende Eisenbahn-Transport durch eine über das geordnete Maß schnelle Fahrt gefährdet worden sei. Erst nach Bejahung dieser Frage wäre im Einzelnen zu prüfen, in welchem Umfange ursächlichen Zusammenhangs die gefahrbringende schnelle Fahrt mit auf die Dienstverpflichtungen der einzelnen Angeklagten zurückzuführen sei. Hierbei dürfte nicht außer Betracht gelassen werden, daß die Voraussetzungen des § 316, Abs. 2 des St.G.B. auch schon vor dem Eintritt der eigentlichen Entgleisung in einem ihr vorausgehenden Zeitpunkt vollendet vorliegen konnten und daß der wesentliche Einfluß der überhörschnellen Fahrt auf die dadurch mit hervorgerufene Gefährdung des Transportes seine strafrechtlichen Folgen im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle auch dann noch finden könne, wenn ihr Einfluß sich mit weiteren zufällig eintretenden Ursachen verbunden hätte, wie denn auch die Voraussetzbarkeit der Gefährdung für die bezüglichen Bediensteten keineswegs als eine Voraussetzung der Anwendung des § 316, Abs. 2 des St.G.B. erscheint.

Aus dem Ergebnisse der gepflogenen Hauptverhandlung vermochte der Gerichtshof die Ueberzeugung nicht zu gewinnen, daß die Schnelligkeit, mit welcher der Vergnügungszug fuhr, die alleinige oder auch nur mitwirkende Ursache der Gefährdung desselben war. Die hierüber gehörten technischen Sachverständigen schöpfen ihre Bemessung des Grades der Schnelligkeit zum Theil aus den Angaben einer Reihe von Zafassen des Zuges und von Personen, die längs der Bahnlinie wohnen, zum Theil aus Berechnungen, welche unter Zuhilfenahme theoretisch abgeleiteter Formeln, in Anwendung auf Lokomotiven von der Art der hier in Frage stehenden, aufgestellt wurden, zum Theil aus den Erfahrungen mehrerer mit der Lokomotive Kniebis auf der Bahnstrecke Freiburg-Quakletten vorgenommenen Versuchsfahrten. Es ist nun zwar richtig, daß eine größere Anzahl mitfahrender und an der Bahn wohnender Personen versichert hat, der Zug sei mit großer Schnelligkeit, wohl Schnellzugsgeschwindigkeit, gefahren. Eine wirkliche Messung der Schnelligkeit nach der Uhr, oder unter Bezug ähnlicher präciser Beobachtungsmittel wurde von Niemanden vorgenommen. Sind nun solche nur auf allgemeinen Eindrücken beruhende Geschwindigkeitsanschätzungen an sich schon trügerischer Natur und zu sicheren Schlüssen nicht geeignet, so muß dies umso mehr bei finstlicher Nachtzeit der Fall sein, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Zug überfüllt ist und manche

Personen, zum Theil durch das kurz vor der Abfahrt des Zuges ausgebrochene und noch während der Fahrt fortdauernde, mit gewaltigem Sturm und Regen verbundene Gewitter, theils in Folge der während des Tages genossenen Vergnügungen und Getränke aufgeregter und zu ruhiger Beobachtung wenig angehalten sind. In dessen hat auch eine große Anzahl Mitfahrender oder neben der Bahn Wohnender bestimmt angegeben, daß ihnen keine zu große Schnelligkeit des Zuges aufgefallen sei, und darunter befanden sich Persönlichkeiten, welche schon nach ihrem Berufe geeignet sind, ein maßgebendes Urtheil über den Grad der Schnelligkeit, mit der gefahren wurde, abzugeben, wie Bahnwärt Kraus und die Schaffner Wild, Dengler und Martin.

Aus theoretischen Berechnungen und geschickten Versuchsfahrten kann für sich ein sicherer Schluß auf die Schnelligkeit des Vergnügungszuges vom 3. September v. J. mit Sicherheit nicht abgeleitet werden. Einzelne Sachverständige haben bei diesen ihren Berechnungen auch die Aussagen der Zeugen, welche eine größere Schnelligkeit des Zuges bemerkt haben wollen, wesentlich mit in Verbindung gebracht und kamen auf diese Weise anfänglich auf eine wahrscheinliche Geschwindigkeit des Zuges von 72 Kilometer per Stunde. Diese Behauptung hielt sie jedoch in der Hauptverhandlung nicht mehr mit sicherer Bestimmtheit aufrecht, sondern beschränkten sich darauf, die wahrscheinliche Geschwindigkeit des Zuges auf 60 bis 70 Kilometer per Stunde zu schätzen. Bei den mit der Maschine vorgenommenen Versuchsfahrten, bei welchen bis zu einer Geschwindigkeit von 65 Kilometer per Stunde aufgestiegen wurde, zeigte dieselbe stets noch einen ruhigen und sicheren Gang. Der sachverständige Zeuge, Maschineningenieur Behaabel, versicherte, daß mit der Maschine „Kniebis“ bis zu 70 Kilometer Geschwindigkeit, auch mit Wagen, gefahren werden könne, ohne daß in dieser Schnelligkeit Gefahr liege. Die Sachverständigen konnten sich über die Frage, ob überhaupt in der unterstellten Schnelligkeit, mit welcher der Zug gefahren, eine Gefährdung desselben zu finden sei, nicht einigen. Während der eine derselben eine Schnelligkeit von 60 Kilometer schon für gefährlich hielt, für die ein erhebliches Gefährdungsmaß in sich schließende Strecke Freiburg-Quakletten, behaupten andere, es sei unmöglich, eine Grenze der Geschwindigkeit zu bezeichnen, von welcher eine Gefährdung gefunden werden muß, es hänge dies auch von anderen Umständen ab. Ein sachverständiger Zeuge, Professor Baummeister, versichert, die Beantwortung dieser Frage sei zugleich „Sache des Gefühls“. Ein weiterer Sachverständiger will die Schnelligkeit des Zuges nur deshalb als gefahrbringend ansehen, weil das Schienengeklänge der Bahn zu wenig Widerstandsfähigkeit hatte. Andere Sachverständige endlich halten die Beschaffenheit der Bahn und das Gefährdungsmaß für derart gut, daß die Schnelligkeit des Zuges, auch wenn solche bis zu 70 Kilometer anstiege, denselben nicht gefährdet hätte, und schreiben deshalb das Schicksal des Vergnügungszuges durchaus einem andern, allerdings bis jetzt nicht aufgeklärten Umstande zu.

Es haben sich nun auch wirklich kurz nach der Entgleisung des Zuges Erscheinungen gezeigt, von denen jede für sich schon geeignet hätte sein können, den Zug in Gefahr zu setzen.

Wie nämlich der Groß. Maschineningenieur Behaabel, der Groß. Bahningenieur Kauf und Werkmeister Mayer versichern, fand sich beim Aufräumen unter dem Tender der Lokomotive ein in der Form eines S gekrümmtes Schienensstück vor, von dem nicht aufgeklärt werden konnte, wie solches an den genannten Ort gekommen und wohin solches gehört.

Dem Maschineningenieur Behaabel war es insbesondere auffallend, daß weder die Losche noch ein Raschenende an dem Schienensstück sich befand und es drängte sich ihm der Gedanke auf, es könne möglicherweise durch den wenige Minuten vor der Entgleisung des Vergnügungszuges von Quakletten nach Freiburg gefahrenen Kurzug eine Schiene gebrochen sein und sich schräg über die Bahn gelegt haben.

Die Zimmerleute Wiedler und Grubler haben angegeben, daß sie am Tage nach der Katastrophe, in der Nähe der Unglücksstätte, Schwellen wahrgenommen haben, die morisch geworden waren, und namentlich behauptet Grubler, die Schwellen seien so morisch gewesen, daß er mit der Hand die Nägel aus denselben habe herausziehen können. Mit diesen Wahrnehmungen im Einklang deponirt der Zeuge Holzhandler Theobald, daß er in der Nähe der Stelle, wo seiner Ansicht nach die Lokomotive den Bahndamm verlassen haben müsse, am 4. Sept. v. J. mehrere Schwellen gesehen habe, denen die Köpfe abgefahren waren und daß das Holz dieser Schwellen ebenfalls morisch, wenn auch noch nicht ganz unbrauchbar gewesen sei. Nun sind allerdings die Sachverständigen der Meinung, daß in der Beschaffenheit solcher Schwellen ein die Entgleisung für sich erklärender Umstand nicht gesehen werden könne.

Festgestellt wurde aber ferner, daß am 14. März v. J. in der Nähe der Unglücksstelle ein kurzplanmäßiger Zug, welcher von Quakletten nach Freiburg fuhr, abermals entgleiste und daß als Grund der Entgleisung Schienenbruch angenommen wird. Dieser Vorgang ist für die dem Gerichtshofe obliegende Beweiswürdigung um so erheblicher, als er sich auf einem Theile der Bahn zutrug, welcher bereits mit Stahlbahnen von starker Beschaffenheit als die der Entgleisungsstelle des Extrazuges vom 3. Sept. v. J. belegt und überhaupt durch die ganze Beschaffenheit des Strecken in höherem Grade gesichert war, da jener Zug nur vier Personen- und zwei Gepäckwagen umfaßte und von einer gewöhnlichen Personenzug-Lokomotive geführt wurde und in keineswegs schneller, weil aufsteigender Fahrt sich bewegte.

Aber auch schon vor der Katastrophe vom 3. September v. J. traten an der Bahnstrecke Freiburg-Quakletten erwiesenermaßen von Zeit für die Mitfahrenden auffallende Erscheinungen zu Tage, die unaufgeklärt blieben.

Zugmeister Lubin, der schon 10 Jahre auf der Strecke Freiburg-Breisach fährt, hat schon mehrmals Schienenverkrümmungen zwischen Freiburg und Quakletten wahrgenommen. Die gleiche Erfahrung machten Lokomotivführer Philipp und Wagenwärter Albert Schott. Lokomotivführer Georg Kemmel versicherte an der gleichen Strecke Schienenverkrümmungen der Lokomotive. Wilhelm Heilmann, der im Jahre 1879 Zeiger auf dieser Strecke war, hat mehrmals ungewöhnliche Stöße der Lokomotive in der Nähe der Unglücksstelle empfunden. Zugmeister Reicher bemerkte im Jahre 1877, daß zwischen Freiburg und Quakletten die Maschine eine kurze Strecke weit wankte. Eine ähnliche Wahrneh-

mung hat auch schon Heizer Franz Kessler gemacht, der in den Jahren 1877-1890 diese Bahnstrecke befuhr.

Im Jahre 1879 kam auf dieser Strecke ein Schienenbruch vor, Laskenbrüche waren häufig und steigerten sich im Jahre 1881 bis auf die Zahl von 31. Am Donnerstag vor Sonntag den 3. September v. J. fuhren die beiden Pfarrer Bigelius und Greiner von Freiburg nach Dreifach und verführten in der Nähe der Unglücksstelle mehrere heftige, Besorgnis erregende Stöße ihres Wagens. Beide muthmaßlich eine drohende Entgleisung.

Der Gerichtshof legt übrigens diesen Angaben kein besonderes Gewicht für seine Beweisprüfung bei, da ähnliche Erscheinungen auch auf anderen im besten Stand erhaltenen Bahnen vorkommen, wie denn auch der Laskenverbrauch auf dieser Strecke kein erheblich größerer war, als auf anderen wohl erhaltenen Bahnstrecken, und die geschädigten Stöße durch ungenügende Bedienung einer im Wagen befindlichen Bremse erklärt werden können. Die Schienenverkrümmungen wurden auch jeweils leicht wieder hergestellt.

Berücksichtigt man nun, daß für den Vergnügungszug vom 3. September v. J. nach der von Großh. Generaldirektion vorgeschriebenen Fahrordnung die Fahrzeit F = 50 Kilometer per Stunde bestimmt war und bei dem Umstande, daß der Zug mit 5 Minuten Verspätung abfuhr, der Lokomotivführer nach der S. 4 des Fahrzeiten-Verzeichnisses gegebenen Vorschrift verpflichtet war, bis zur Ausgleichung der Verspätung, die Fahrzeit E = 55 Kilometer per Stunde einzuhalten, erwägt man, daß es nicht hergestellt ist, mit welcher Schnelligkeit der Zug fuhr und ob überhaupt seine Schnelligkeit für ihn gefährdend war, bedenkt man, daß wiederholt auf dieser Strecke Erscheinungen zu Tage traten, die gefährdend waren, ohne daß irgendwo ein Verschulden von Bediensteten mitwirkte, verkennt man hiebei nicht, daß auch für den Eintritt der Katastrophe vom 3. September v. J. ähnliche, auf kein Verschulden zurückzuführende Vorläufer vorliegen konnten, ja eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit für sich haben, — erwägt man alle diese Thatsachen und Verhältnisse, so konnte der Gerichtshof nicht zur Ueberzeugung gelangen, daß durch die Schnelligkeit der Fahrt die eingetretene Entgleisung verursacht oder auch nur ein Zustand der Gefährdung des Eisenbahn-Transportes durch sie herbeigeführt worden ist.

Die Unterstellbarkeit solcher Ursachen, wie eines unmittelbar zuvor eingetretenen Schienenbruchs, wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Zeuge Bahnwart Fräule die Bahnstrecke nach Durchfahrt des kurz vor Eintreffen des Extrazugs von Kolmar herüberfahrenden Kurzugs 287 begangen haben will, da durch die Finsternis der Nacht, durch Sturm, Gewitter und Regen die Genauigkeit der Wahrnehmung beschränkt war und wohl auch deren Sorgfalt bei diesen Umständen einigermaßen bezweifelt werden darf. Wenn man nun aber auch mit den ortständigen Sachverständigen annimmt, daß der Bauzustand des Bahnhofs im Allgemeinen ein durchaus guter und dessen Belegung im Ganzen eine keineswegs die Sicherheit der Fahrt beeinträchtigende war, so liegt doch auch hierin, bei einer vorsichtigen Beweisprüfung, noch kein hinreichender Grund, im Widerspruch mit einschlagenden Grundsätzen sachverständiger Begutachtung und zahlreichen glaubhaften Zeugnissen, eine gefährliche Ursache der Fahrt als erwiesen und diese als wirkende Gefährdungsursache des Eisenbahn-Transportes anzunehmen.

Bei Verneinung dieser Grundfrage fehlt es aber an der wichtigsten Voraussetzung der Anwendung des § 316 Abs. 2 des St.G.B. und die sämtlichen den angeklagten Bediensteten zur Last gelegten Vernachlässigungen ihnen obliegenden Pflichten können nur noch unter den Gesichtspunkt der fahrlässigen Fahrlässigkeit gestellt werden; wie denn nicht minder die wesentlichen Voraussetzungen der §§ 222, 232 des St.G.B. in gleicher Weise als nicht vorliegend erklärt werden müssen.

Hierzu mußte bezüglich sämtlicher Angeklagten freisprechend und bezüglich der Kosten nach § 496 der St.P.O. erkannt werden.

(anz.) Liefer. Drummer. Dr. Kern. Ganter. Hornung.

Manheim, 25. April. In der Woche vom 15. bis 22. April wurden von Großh. Hauptzollamt in Kilogramm abgefertigt 1,298,894 Weizen (per Schiff von Rußland 376,402, Belgien 850,511, Holland 71,981), 200,000 Roggen aus Deutschland, 792,678 Mais (48,444 von Rußland, 400,495 von Belgien, 343,759 von Amerika), 180,664 Hirse von Rußland, 244,488 Sä-

mereien (von Rußland 152,724, Belgien 26,651, Holland 16,159, England 47,204, Deutschland 1750), Mehl aus Deutschland 166,300. Per Bahn wurden nach der Schweiz abgefertigt 750,180 Weizen, 209,140 Mais, nach Frankreich 10,100 Mais, nach dem babilischen Oberland 20,000 Weizen. Die Zufuhr der Bahnen betrug 339,650 (Weizen 40,000, Gerste 199,650, Hafer 80,000, Hülsenfrüchte 20,000), die Abfuhr 3,510,690 (Weizen 2,572,160, Roggen 55,000, Gerste 25,000, Hafer 45,000, Hülsenfrüchte 31,320, Mais 610,480, Delfaat 171,780). Der Zugang an Getreidemehl betrug 777, der Abgang 431 Fässer, so daß ein Vorrath von 4,882 bleibt. Testproben wurden 40 vorgenommen.

Die Frauen-Arbeitschule des Frauenvereins eröffnet mit dem 1. Mai einen viermonatlichen Kursus in Hand- und Maschinennähen, event. in Kleidermachen und Sticken. Voraussetzlich wird dieser Kursus von schulentlassenen Mädchen und Frauen statt besucht werden.

Der Gewerbe- und Industrieverein, der seit seiner Rekonstitution in Aufschwung begriffen ist, beschloß in seiner letzten Vorstandssitzung, eine Ausstellung von Lehr- und Lehrlingsarbeiten im Herbst abzuhalten und jetzt schon die Interessenten aufzufordern, auf die Fertigstellung derselben Bedacht zu nehmen. Ein Besuch der Landes-Gewerbehalle in Karlsruhe wurde für die Zeit, in welcher die Lehrlingsarbeiten des ganzen Landes ausgestellt sein werden, in Aussicht genommen. — Gestern wurde in der Generalversammlung des Landwirtschaftlichen Vereins Bericht erstattet über die Thätigkeit im verfloffenen Jahre. Der Verein zählt 252 Mitglieder, besitzt ein Vermögen von etwa 30,000 M. mit einer Einnahme von 16,700 und einer Ausgabe von 12,500 M. Der Geschäftsjahr und Vorschlag für 1883 wurde genehmigt und darauf die Wahl der Vorstandsmitglieder vorgenommen. Anfang Oktober soll ein landwirtschaftliches Saufest des Pfalzgaubandes, verbunden mit Ausstellung und Preisverteilung, in Sinsheim stattfinden. — Das Samstagskonzert des Trio Geschwister Becker zeigte sowohl in den Ensembleaufführungen, wie in den Einzelproduktionen, zu welcher Tüchtigkeit in geistiger Auffassung und in der Technik des Spieles die Kinder des berühmten Vaters sich emporgeschwungen haben. — Einer der vorzüglichsten Lehrer der Volksschule, G. Stahl, der sich in der Schule, wie in der Gesellschaft der allgemeinen Achtung erfreute, ist gestern zu Grab geleitet worden.

In der heutigen Generalversammlung der Deutschen Seehandlung wurde die sofortige Auszahlung einer Dividende von 5% und weiterer 16 M., zusammen 37 1/2 M. per Aktie beschloffen. Eine auf den 9. Mai festgesetzte außerordentliche Generalversammlung wird über Fortbestand oder Liquidation des Unternehmens beschließen.

Schwesingen, 25. April. Die vom Vereine für gemeinnützige Zwecke begründete Badeanstalt wurde neuerdings durch Cementierung des Bodens, Verschaltung der Böschung mit Brettern, Vernehmung der Anleibecken und Errichtung abgeschlossener Badekammern wesentlich verbessert. Die Einrichtung zur Verabreichung von Warmbädern bleibt späterer Zeit vorbehalten. — Die vom Bezirks-Gartenbau-Verein Schwesingen für die Zeit der Pfingstfeiertage in Aussicht genommene Spargel-aussstellung wird den bereits gefestigten Anmeldungen zufolge von 194 Ausstellern, darunter 170 von hier, besetzt werden. Das Preisrichteramt werden übernehmene Garteninspektor Lang, Kunstgärtner May und Delikatessenhändler Gröbe von Heidelberg, Kunstgärtner Veltin von Speier, Hofgärtner Wagner von Schwesingen sowie ein Mitglied des Vorstandes des Landes-Gartenbau-Vereins von Karlsruhe. 212 Mark, eine silbervergoldete, einige silberne Preismünzen und verschiedene Diplome werden zur Vertheilung kommen.

Konstanz, 24. April. Schwurgericht. Der Maler und Schreiner Peter Brilweiler von Erbenweiler in Württemberg, wohnhaft in Heppach, ist überführt und geständig, falsche Zwei- und Einmarkstücke und Zehnfennigstücke angefertigt zu haben, von denen einen Theil seine Hausgenossin Marie Anna Huber Ehefrau als ächt in Verkehr brachte. Er will dies nur zu dem Zwecke gethan haben, um die Stücke gelegentlich im Portemonnaie glänzen zu lassen, allein es wurde ihm nicht bloß nachgewiesen, daß er eines der Falschstücke selbst ausgegeben, sondern die Hausgenossin zeigte auch den großen Fleiß, den er auf die Arbeit verwendet hatte, woraus man folgerte, daß es sich nicht bloß um einen Scherz gehandelt habe. Auch die mitangeklagte Huber hatte keinen Erfolg mit ihrem Vorbringen, daß sie die Geldstücke für ächt gehalten habe, sie hatte deren

Fertigung selbst mit angesehen, in ihrem Bett fanden sich zwei Stück verdeckt, ihr ganzes Benehmen wies auf ihre volle Kenntniss des Sachverhaltes hin. Auch waren die Falschstücke auf den ersten Blick als falsch zu erkennen, was die Geschworenen veranlaßte, widernde Umstände anzunehmen. Wegen dieses Münzverbrechens wurden Brilweiler zu sechs und die Huber zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt. Bei Beiden gehen je drei Monate Untersuchungshaft an der Strafe ab. — Die 19 Jahre alte Christine Thoma von Hüdingen, welche von ihrem nach Amerika ausgewanderten verwitweten Vater mit 29 M. und drei kleinen Geschwistern zurückgelassen war, wurde wegen unter mildern Umständen verübter Kindestöbung mit zwei Jahren acht Monaten Gefängnis bestraft.

Ans Baden, 25. April.

Mosbach. Die hiesige Pfennig-Sparkasse, welche in erfreulicher Weise benützt wird, hat nun ihre definitive Ordnung erhalten. Die Gelder werden, wie seither, bei der Spar- und Waisenkasse angelegt und von dieser statutengemäß verzinst. Die Verwaltungskosten der Pfennig-Sparkasse werden aus den Erträgen der Spar- und Waisenkasse bezahlt; aus dem Verwaltungsrathe dieser Kasse sind dem Verwaltungsrathe der Pfennig-Sparkasse die Herren P. Becher und Konrath Krauß als Stadträte zur Mitberathung und Mitentscheidung beigegeben.

Rehl. Die von Hrn. Albert in großartigem Maßstab ausgeführte Anlage der „Rheinlust“ bei der Rheinbrücke geht ihrer Vollendung entgegen. Der stattliche Bau enthält einen großen, durch zwei Stockwerke gehenden Saal und eine Anzahl von Wirtschaftszimmern und Wohnzimmern. Von der Länge der ganzen Rheinleite sich erstreckenden Terrasse bietet sich eine herrliche Aussicht auf den Strom und auf die Berge des Schwarzwaldes. Das Etablissement soll sowohl dem zur Sommerzeit bei Benützung der Rheinbäder zu erwartenden starken Besuche dienen, als auch einen angenehmen Aufenthalt für Familien bieten.

Lahr. In der Nähe, auf dem Langenhard, wird durch Hrn. Bernig, den früheren Leiter der Frankfurter Milch-Anstalt, soeben eine Kust- und Milch-Anstalt mit Garküche errichtet. Die Lage ist sehr günstig, in unmittelbarer Nähe des Tannenwaldes.

Reckirch. Das Programm zur Feier der Enthüllung des Kreuzer-Denkmal's lautet nach dem „Grenz. von Reckirch“ also: Vorabend am 28. Juni. 1) Empfang der Festgäste. 2) Abendunterhaltung in der Sonne. — Festtag am 29. Juni. 1) Taarwache. 2) Empfang der Festgäste; Beleuchtung in ihre Quartiere. 3) Probe zu den Gesammteschen, Vormittags 9 Uhr, in der Stadtkirche. 4) Festzug, Vormittags halb 11 Uhr, von der „Sonne“ aus zum Denkmal. 5) Enthüllungsfest: a. Instrumentalchoral. — b. Begrüßung der Festgäste. c. Fest-Gesamtmchor, Dichtung von Dr. J. B. v. Schffel, Komposition von Schmalzer. d. Festrede. e. Uebergabe des Denkmal's an die Stadt durch den Präsidenten des Badischen Sängerbundes. f. Entgegennahme des Denkmal's durch den Vertreter der Stadt. g. Schlußgesamtmchor, Schäfers Sonntagsspiel: „Das ist der Tag des Herrn“, von Umland-Kreuzer. 6) Festzug zurück auf den Marktplatz. 7) Mittagessen in den Quartieren. 8) Festkonzert, Nachmittags 3 bis 5 Uhr, in der Stadtkirche, wobei zur Aufführung gelangen: Duvertüre zum „Nachtlager von Granada“, von Kreuzer. — Konstanzer Regimentsmusik. Gesammteschen, sämtlich von Kreuzer: a. An das Vaterland: „Dir möcht' ich diese Lieder weihen“. b. Die Kapelle: „Was schimmert dort auf dem Berge so schön“. c. Firschen nach Gott: „Ich such' Dich“. d. Jägerchor: „Vergißt sich das Sterne“. e. Märsch: „Horch, wie brauset der Sturm“. Einzelchöre, nach beliebiger Wahl, jedoch in beschränkter, der Konzertsänger angemessener Anzahl. 9) Allgemeine Unterhaltung; Rede; Vorträge der Festmusik und lusttragender Vereine; — bei günstiger Witterung im Freien. 10) Ehrengelichte der abgehenden Vereine. — Die Texte der Gesammteschen wie der Einzelchöre sollen in ein Festbuch zusammengestellt werden; dasselbe bildet, mit dem Stempel des hiesigen Sängerbundes versehen, anstatt der sonst üblichen Eintrittskarten, die Legitimation zum Besuche des Konzertes. Die zum Eintritt erforderlichen gestempelten Reiderter-Bestiche werden mit 10 Pfennig besonders bezahlt. Für das zuhörende Publikum werden zum Konzert zweierlei Plätze hergestelt: Nummerierte Sitzplätze 1 Mark, übrige Plätze 50 Pfennig. Der Beginn der Annahme von Anmeldungen auf nummerierte Sitzplätze wird besonders bekannt gemacht.

## 7) Gottesau und der Thurmberg.

Von R. G. Fecht.  
(Schluß.)

Nördlich von dem Thurm, etwa 4 Meter davon entfernt, steht mit der nördlichen Mauerseite desselben parallel, eine einzelne Mauer, theils auf einem dem Thurm ziemlich gleichalterigen Fundamente, theils in neuerer Bauart später wieder aufgeführt. Ob diese Mauer als sogenannte Schildmauer zu betrachten ist, wie sie bei den alten Burgen in der Regel nach der am meisten gefährdeten Seite sich findet, ist zweifelhaft. Da indessen gerade hier der von Grödingen herauf ziehende Wege ausmündet, und nach der andern östlichen Seite der gewaltige Burgfried selbst Schutz genug gewähren mochte, so mag diese, wie gesagt, mit dem aus lauter massiven roh hohlröhrenförmigen erbaute Thurm nahezu gleichalterige Mauer, doch wohl diesem Zwecke gedient haben, denn irgend ein anderer Zweck für dieselbe ist kaum denkbar. Allerdings mag dieselbe schon frühe auch einer doppelten Verwendung gedient haben, was denn auch ihre Stellung, welche eine freiere Aussicht über die Umgegend ermöglichte, einigermaßen erklären würde. Es befindet sich nämlich an der Nordseite des Thurmes in etwa zwei Drittel seiner Höhe eine durch die ganze Breite der Mauer etwa 20 Centimeter tief, offenbar später ausgebrochene, nicht ursprünglich beim Bau des Thurmes vorgesehene Fuge, entsprechend der Höhe der gegenüberliegenden Schildmauer. Von dieser Fuge aus wurden Balken nach der Schildmauer hinüber gelegt und so eine Brücke hergestellt, welche durch eine in der Mitte des Thurmes ausgebrochene größere Oeffnung betreten werden konnte. Diese Brücke diente wohl bei dem unangenehmen Verweilen in dem durchaus ohne Lichtöffnungen gebauten Thurm für die Besatzung in Zeit der Noth als Aufenthaltsort und Ausgangeplatz, in späterer Zeit für die friedliche Thurmwache, sowie auch für die Signalgelüste, die man dort aufstellte.

Au die südliche Seite des Thurmes schloß sich eine noch jetzt zum Theil erhaltene Mauer und zog in Form eines Achtecks, östlich etwa 10 Meter Abstand an das vordere Ende der allein stehenden Mauer an, und innerhalb dieses dadurch gebildeten ersten Zwingers liegen hochaufgeschüttet die Trümmer- und Schutzmassen, in welchen sich bei einer vor mehreren Jahren vorgenom-

menen theilweisen Aufgrabung behufs Errichtung der dort befindlichen Restauration eine Menge Stein- und Holztheile früher hier vorhandener Wohngebäude vorfanden. Leider war ich nicht in der Lage, genauere und umfassendere Umgrabungen veranstalten zu können.

In einer weiteren Entfernung von etwa 4 Meter von dieser Zwingermauer zog sich eine zweite um die erste, und 1824 will man selbst eine dritte Umfassungsmauer aufgefunden und abgetragen haben, um den Boden zur Anpflanzung von Weinreben auszuheben, in welchem später der gewaltige Schlüssel, wahrscheinlich einer der Thorschlüssel des alten Bergschloßes, ausgegraben wurde, welcher sich noch jetzt in der hiesigen Alterthums-halle befindet. In seinem unzerstörten und ungeschmälerten Zustande, ziemlich weit an der westlichen Stirne des Berges sich herabziehend, mochte unsere alte Burg wohl einer der stattlichsten Herrensitze darstellen, welche so zahlreich die Vorberge und Vorhügel unseres schönen Rheinthales schmückten.

Seit ihrer Zerstörung unter Markgraf Rudolf, am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts, als unsere Markgrafen allmählig ihre zahlreichen Wohnsitze und Schlösser in Durlach, Pforzheim, Graben, Staßfurt, Mühlburg, Baden, Hochberg, Emmendingen, Badenweiler, Röteln u. s. w. erbauten und bewohnten, scheint die Burg auf dem Thurmberg nicht mehr als Herrensitz benutzt und ihre Wohngebäude im Laufe der Zeit verlassen worden und verfallen zu sein.

In dem 15. und 16. Jahrhundert diente der Thurm als Stadt- und Land-Wachposten, das Rundtürmchen mit der Wendeltreppe wurde 1551, die halb zerstörte Schildmauer wieder gebaut und die Brücke zu derselben 1591 auf's neue gelegt. Auch an dem Thurm selbst wurden Ausbesserungen vorgenommen, namentlich die Zinne gedeckt.

Nach der Erfindung des Feuergewehrs wurden auf der Brücke Allarmannonen aufgestellt und denselben Wächter zur Hut und Bedienung beigegeben. Während des 30jährigen Krieges ging auch diese Wache ein, 1644 wurde der Thurm von Feinde ausgebrannt, 1648 wieder hergestellt und von da an wieder als Wachposten für Stadt und Land für den Fall nahender Feindesgefahr oder ausbrechender Feuersbrünste in Stadt und Umgegend verwendet.

Obwohl 1689 die Franzosen den hölzernen Neubau abermals

durch Feuer zerstörten, blieb doch auch nachher der Wachposten oben, bis 1770 auch dieser aufgegeben, und Thurm und Mauern fortan ihrem Schicksal, dem Zahn der Zeit und dem zerstörenden Muthwillen ihrer Besucher preisgegeben wurden.

Hiermit bin ich mit meinem Bericht zu Ende. Sollte es mir aber gelungen sein, das Interesse weiterer Kreise für den bisher namenlosen alten Herrn auf dem Thurmberg zu wecken, ihm seinen alten, ihm mit vollem Recht gebührenden Namen „Hohenburg“ wieder zu verschaffen, viellecht auch zum Zwecke etwaiger Durchforschung seines Eingeweihten und der ihm unlagernden Trümmer hie und da eine freigebige helfende Hand zu öffnen, so ist ein großer Theil meiner Absicht erreicht und meine Arbeit nicht fruchtlos gewesen.

## Vom Bäckertische.

Schorer's Familienblatt. Das soeben ausgegebene vierte Heft enthält unter anderen folgende Erzählungen und interessante Beiträge: Prusias, Roman aus dem letzten Jahrhundert der römischen Republik. Von Ernst Eckstein. Tante Dora. Erzählung von Th. Wehring. Die Erklärung. Novelle von Arthur von Lob. Die erste deutsche Expedition quer durch Afrika. Von A. Wolbt, mit Illustrationen. Die geheimen Schülerverbindungen. Vorschlag zu einer pädagogischen Reform von R. Rehrbach. Aus der amerikanischen Gesellschaft. Von E. D. Hopp. 4. Der Däcker. Gifte als Genußmittel. Morphiumessenz. Von Julius Stinde. Graphologisches. Reise an eine Dame über Handschriftendeutung. Von Eugen Schwiedler. Zweiter Brief. Die Deutschen in der Fremde. I. In Südaustralien. Von Wilhelm Wendlandt, mit Illustrationen. Aus dem Hungerlande in der Eifel. Von Fritz Bernig. Illustration: Ruine Manderscheid in der Eifel. Der Letzte-Berein in Berlin. Von Jenny Hirsch. Ein Lied. Gedicht von Hermine von Hillern. Auf die Form kommt es an. Gedicht von Heinrich Seibel. In der Plauderwelt: neue Begonien. Mit sechs Abbildungen. Der neue Schwindmischwitz. Von Dr. R. Koch. Die Schrift des heiligen Augustinus: Von der Stadt Gottes. Mit Abbildung. Wie die Bienen Chemie treiben. Klage einer Hausfrau. Beilage: Hauswirtschaftliche Neuheiten: Eine neue Kaffeemaschine. Mit Abbildung. Muff mit Sicherheitstaste. Dazu Abbildung. Denkmäler mit Preisangaben und Preisversteigerung. Kleine Mittheilungen: Die Bindheze; eine merkwürdige Pflanze. Mit Abbildung. Bierhäuser und Brantweinböhlen in New-York. Mit zwei Plänen.

Das Monatsheft dieser billigsten deutschen Zeitschrift kostet 50 Pf. und kann durch alle Buchhandlungen oder in Wochennummern auch durch die Post bezogen werden.

7) Jahresbericht des Großh. Bad. Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1880 und 1881.

2) Versicherungswesen.

Feuerversicherung.

Auf dem Gebiete der Gebäudeversicherung wurde zu wiederholten Malen und letztmals während des Landtags 1877/78 durch eine Anzahl an die Zweite Kammer der Stände gerichteter Petitionen eine Aenderung des Gesetzes von 1852 dahin angefragt, daß das ausgeschlossene Gebäudewerkel ebenfalls zur Versicherung in der Landes-Brandkasse zugelassen werde, oder mit andern Worten, daß die zu leistende Entschädigung in der ganzen im Feuerversicherungs-Buch eingetragenen Summe zu bestehen habe. Dieser Aenderung stehen aber, wie sich bei den vom Ministerium im Jahre 1878 — nach Ueberweisung der gedachten Petitionen an die Großh. Regierung zur Kenntnissnahme angelegten umfassenden Erhebungen und Erörterungen ergeben hat, mannigfache und zum Theil so erhebliche Bedenken entgegen, daß das Ministerium von einer weiteren Verfolgung der Sache absehen zu müssen glaubte. Die Petitionen waren der großen Mehrzahl nach aus einigen Bezirken des Schwarzwalds gekommen; es sind dies aber gerade diejenigen Bezirke, welche in Folge der größeren Feuergefährlichkeit der Gebäude und der hohen Versicherungsanschlüsse der letzteren erfahrungsgemäß mit mehr Entschädigung aus der Versicherungsanstalt beziehen, als sie Beiträge zu solcher leisten (in den Jahren 1873/77 betrug dieses Mehr z. B. für den Bezirk Bonndorf 661,855 M., Schönau 547,028 M., Waldshut 377,710 M., St. Blasien 257,388 M.) und somit schon bei der Versicherung von nur vier Fünftel erheblich begünstigt sind. Zum Andern hatte sich auch die Behauptung der Petenten, daß vielen Brandbeschädigten in Folge des Ausschusses des Fünftels von der Versicherung der Wiederaufbau allzusehr erschwert oder gar unmöglich sei, bei den gemachten Erhebungen nicht als thatsächlich begründet erwiesen. — Anlässlich der Verhandlungen über den erwähnten Gegenstand wurden zugleich nähere Erhebungen über die hauptsächlich in den Schwarzwald-Bezirken hervorgetretene erhebliche Differenz zwischen den Steueranschlüssen und den Feuerversicherungs-Anschlüssen der Gebäude und über die Ursachen dieser Differenz veranstaltet. Es ergab sich dabei, daß der Feuerversicherungs-Anschlag der Gebäude den Steueranschlüssen derselben in den Bezirken

Bonndorf	um 198 Proz.	Schönau	um 161 Proz.
Donaueschingen	107	Triberg	143
Engen	118	Billingen	134
Neustadt	107	Waldkirch	103
St. Blasien	179	Waldshut	103
Säckingen	208	Wolfach	103

in allen übrigen Bezirken dagegen um weniger als 100 Proz. überfließt. Der Unterschied zwischen Feuerversicherungs-Anschlag und Steuerkapital der Gebäude in den einzelnen Gemeinden betrug in den Bezirken

Bonndorf	zwischen 140—339 %	Neustadt	zwischen 55—234 %
Engen	35—244 %	St. Blasien	117—388 %
Säckingen	97—409 %	Waldkirch	62—628 %
Schönau	84—431 %	Waldshut	46—318 %
Triberg	155—446 %	Wolfach	66—285 %
Billingen	106—295 %		

Der Höchstbetrag traf ausnahmslos die abgelegenen Schwarzwaldorte. Als Gründe für diese Unterschiede wurden von den Bezirksämtern verschiedene Umstände hervorgehoben; den Hauptgrund bildete jedenfalls das Interesse der Beteiligten, die Einschätzung zur Feuerversicherung möglichst hoch, jene zur Steuer dagegen möglichst nieder zu stellen. Daneben wurde aber auch festgestellt, daß seit einer Reihe von Jahren bei Einschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung vielfach infolgedessen ein inkorrektes Verfahren stattgehabt hatte, als bei der Bildung der Feuerversicherungs-Anschlüsse mit zu berücksichtigende Kaufwerth der Gebäude nicht der Vorchrift des Gesetzes gemäß nach dem niedrigen Anschlag der seit Jahr und Tag gültigen Verkaufspreise geschätzt, sondern in der Regel ohne Rücksicht auf diese dem Betrage des durch die Kaufschüler festgestellten mittleren Bauwerthes entsprechend festgesetzt wurde. In Folge dieses Verfahrens wurden namentlich in Landgemeinden, in denen der Kaufwerth der Gebäude fast durchgängig niedriger ist, als der Bauwerth, viel zu hohe Feuerversicherungs-Anschlüsse gebildet. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und um in der Folge mindestens annähernd richtige Schätzungen zu erzielen, hat der Großh. Verwaltungsrath der General-Wittven- und Brandkasse alsbald nach Konstitution des Mißstandes die nöthigen Anordnungen mit besonderer Instruktion für die zur Festsetzung des Kaufwerthes gesetzlich berufenen Gemeinderäte ergehen zu lassen. Außerdem war von ihm, zumal allzu hohe Versicherungsanschlüsse zur Vermehrung der Brandfälle Anlaß gaben, in Aussicht genommen, bei den betreffenden Bezirksämtern auf Grund der vom Gesetz gewährten Befugniß die Anordnung einer Revision zu beantragen und die Herabsetzung der zu hohen Anschlüsse zu bewirken. Da indessen von den meisten Gemeinden die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Revision nicht anerkannt wurde und angesichts der von den Gemeinderäthen zur Sache im Voraus eingenommenen Haltung der Vollzug als mit nicht unbedeutenden Schwierigkeiten verknüpft erschien, zudem aber auch von Seiten der Bezirksämter das erhebliche Bedenken geltend gemacht wurde, daß eine in's Generelle gehende Herabsetzung der Versicherungsanschlüsse der Gebäude bei den gegenwärtig wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen eine Schädigung des Realcredits zur Folge haben könnte, holte der Verwaltungsrath über das einzuschlagende weitere Verfahren die Entscheidung des Ministeriums ein; dieselbe erging unterm 11. Dezember 1879 dahin, daß aus den vom Verwaltungsrath angeführten Erwägungen die generelle Anordnung einer Revision der zu hoch angenommenen Kaufwerthe beizubehalten der Versicherungsanschlüsse z. Bt. nicht als angemessen erachtet werden könne, daß eine solche Revision vielmehr nur allmählig und in einzelnen Fällen, wenn bei besonderen Anlässen die Unrichtigkeit der Einschätzung für eine bestimmte Gemeinde sich herausstelle oder wenn sie von dem Gemeinderath angeregt werde, herbeizuführen und daß die Stellung begünstigter Anträge den Gemeindebehörden derjenigen Orte, in welchen die Versicherungsanschlüsse als übermäßig erscheinen, bei sich ergebender Gelegenheit nahe zu legen sei.

Die Zahl der im Lande versicherten Gebäude betrug im Jahre 1880 . . . . . 570,488  
 „ „ 1881 . . . . . 577,051

Darunter aus	Stein- riegel	Holz	mit feuerfesterer Bedachung
171,629	157,301	241,558	525,116
174,089	157,404	245,558	531,635

mit Holzschindel- bedachung	Dachpappe	Stroh- Gebäude ohne Bedachung und Dampfkamine
22,530	600	21,829
22,605	640	21,754

Es sind sonach im Jahre 1881 hinzugekommen 6563 Gebäude. Dem Stand des Vorjahres gegenüber hat sich die Zahl der Gebäude aus Stein im Jahre 1881 um 2460, jene der Steinriegelbauten um 103 und jene der Holzbauten um 4000 vermehrt. Die Zahl der Gebäude mit feuerfesterer Bedachung hat sich von 1880 auf 1881 um 6519, jene mit Holz- oder Schindelbedachung um 75 vermehrt, dagegen hat sich die Zahl der Gebäude mit Strohhedachung um 75 vermindert. Seit 1855 hat sich die Zahl der versicherten Gebäude von 402,793 auf 577,051, somit um 43,26 Prozent erhöht.

Der volle Versicherungsanschlag der Gebäude betrug im Jahre 1880 . . . . . 1,438,133,800 M.  
 „ „ 1881 . . . . . 1,463,257,125 „

hat sich sonach von einem zum anderen Jahr um 25,123,325 M. erhöht. Diese Erhöhung rührt theils von Neubauten, theils von den in einer Anzahl von Gemeinden vorgenommenen allgemeinen Revisionen der Feuerversicherungs-Anschlüsse her. Solche Revisionen wurden im Jahre 1880 in . . . . . 43 Gemeinden, „ „ 1881 in . . . . . 31 „

in der Berichtsperiode somit in . . . . . 74 „ vorgenommen; die Versicherungsanschlüsse haben sich in Folge davon in diesen Gemeinden von 28,458,970 M. auf 40,025,830, somit um 11,566,860 M., d. i. um 41 Proz. erhöht. Die Anträge auf allgemeine Revisionen, welche im Laufe der 60er und 70er Jahre viel zahlreicher einliefen, haben sich seit den letzten Jahren sehr erheblich vermindert; die Zahl der genehmigten Anträge betrug 1880 37, 1881 21. Wenn auch im Ganzen bis jetzt in etwas mehr als drei Fünftel sämtlicher Gemeinden des Landes die Revision schon stattgefunden hat, so wird doch der Grund der erwähnten Abnahme nicht lediglich in diesem Umstand, sondern zum Theil auch darin zu suchen sein, daß da und dort die Bau- und Käuferpreise sich in einem Rückgange befinden, oder andererseits mit Rücksicht auf die ungünstigen Zeitverhältnisse eine Steigerung der Brandversicherungs-Umlagen vermieden werden wollte.

Die Entwicklung der Gebäudeversicherung ist in der folgenden Uebersicht dargestellt.

Uebersicht über die Entwicklung der Gebäudeversicherung in den Jahren 1852 bis 1881.

Jahr	Zahl der Gebäude	Gesamtversicherungsanschlag der Gebäude, einchl. des nicht versicherten Fünftels M.	Versicherte Gebäudewerthe bei Privatgesellschaften Zahl der zu Ende jeden Jahres in Geltung gewesenen Versicherungsverträge	Gesamtversicherungsbetrag M.
1852	nicht ermittelt	586,842,437	nicht ermittelt	nicht ermittelt
1853	ermittelt	589,740,896		
1854		591,924,359		
1855	402,793	594,181,416		10,570,149
1856	411,866	551,810,091		17,691,994
1857	416,677	557,952,660		26,477,606
1858	420,987	565,185,312	nicht ermittelt	29,377,785
1859	427,819	573,290,820		39,514,132
1860	428,110	583,389,248		44,185,989
1861	433,052	593,326,908		46,832,621
1862	436,859	607,929,876		54,493,983
1863	438,334	638,713,452		66,626,071
1864	441,326	668,672,249		70,278,891
1865	447,047	728,981,256		74,077,346
1866	474,948	781,474,524		91,137,240
1867	475,654	823,179,852		94,511,517
1868	484,467	862,804,680	98,668	102,135,151
1869	439,158	892,005,309	106,332	109,171,764
1870	494,946	920,807,938	109,752	114,816,120
1871	499,541	946,023,135	111,517	121,517,395
1872	504,713	981,731,347	115,095	128,379,708
1873	511,415	1,036,554,588	120,125	140,407,658
1874	518,246	1,116,252,387	123,021	151,519,942
1875	525,548	1,191,553,825	123,435	161,775,059
1876	535,011	1,257,595,024	127,922	170,530,408
1877	543,989	1,324,309,535	131,232	180,786,939
1878	553,701	1,374,494,830	137,333	191,878,526
1879	563,993	1,410,185,990	142,078	201,924,550
1880	570,488	1,438,133,800	146,942	210,372,385
1881	577,051	1,463,257,125	151,927	217,415,087

Hieraus hat sich seit 1855 der Gesamtversicherungs-Anschlag der Gebäude von 594,181,416 M. auf 1,463,257,125 M., somit um 869,075,709 M. erhöht.

Das Fünftel des Gesamtversicherungs-Anschlags betrug im Jahre 1880 . . . . . 287,626,760 M.  
 „ „ 1881 . . . . . 292,651,425 M.

hievon war bei Privatgesellschaften versichert: im Jahre 1880 der Werth von 210,294,492 M., somit 73,11 Proz. „ „ 1881 „ „ 217,415,097 „ „ 74,29 „

Die Zahl der versicherten Gebäudewerthe betrug nach den zu Ende des betreffenden Jahres in Geltung gewesenen Versicherungsverträgen im Jahre 1880 . . . . . 146,942  
 „ „ 1881 . . . . . 151,927

Von 1880 auf 1881 ist sonach eine Zunahme hinsichtlich des Werths der versicherten Fünftel um 7,120,595 M., und hinsichtlich der Zahl der Fünftelversicherungen um 4985 zu verzeichnen. Nach den Berichten der Bezirksämter hat eine solche Zunahme, und zwar in beiderlei Hinsicht so ziemlich in den meisten Amtsbezirken stattgefunden; die Zunahme ist auch, wie obige Uebersicht darthut, eine ununterbrochene gewesen. Während hiernach im Jahre 1855 von dem Fünftel im Ganzen 10,570,149 M. versichert und der Betrag von 108,266,134 M. (also 91,10 Proz.) nicht versichert war, ist ersterer Betrag bis zum Schlusse des Jahres 1881 um 206,844,938 M. gestiegen und der am Ende von 1881 nicht versicherte Betrag belief sich auf 75,236,338, d. i. 25,71 Proz. Bei letzterem Prozentfah muß übrigens jeweils noch mit in Betracht gezogen werden, daß ein sehr beträchtlicher Theil davon auf die Staatsgebäude entfällt, deren Fünftel überhaupt nicht versichert werden.

Centralamerika.

Der Gouverneur von Bogota hat den Kongreß zu einer Bewilligung von 20,000 Dollar in Münze aufgefordert, um den sanitären Zustand der Stadt verbessern zu können. — Im April oder Mai wird eine Konferenz von Delegaten der fünf kleinen Republiken in einer Stadt von San Salvador abgehalten werden. — Die Regierung von Nicaragua ist aufgefordert worden, den Kanalkontrakt, wie er von dem Kongreß der Vereinigten Staaten abgeändert worden ist, anzunehmen, hat aber vorläufig abgelehnt, da ihr Kongreß nicht in Sitzung ist.

Verantwortlicher Redakteur: F. Kellner in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Vom Waarenmarkt. (Fortf. Blg.) Im Getreidehandel hat sich endlich eine etwas bessere Stimmung geltend gemacht; Amerika, wo man, namentlich in den Weststaaten, die Aussichten für die künftige Ernte in nicht sehr rosigem Lichte sieht, sandte schnell steigende Notierungen für alle Broodfrüchte und unter diesem Einflusse hob sich die Tendenz für Weizen auch an den europäischen Hauptmärkten. Roggen erlitt sich gleichfalls besserer Kaufkraft zu anziehenden Preisen, während Spiritus recht lebhaften Geschäftverkehr unter kaum nennenswerthen Preisschwankungen hatten. — Im Kaffeehandel hat ein entschieden ruhigerer Ton Platz gegriffen.

Zucker. Trotz angelegentlicher Arbeit ist die Frühjahrsbestellung im großen Durchschnitt hinter normalen Jahren um 2 bis 3 Wochen, hinter dem Vorjahre sogar um 3 bis 6 Wochen zurück, und diese Verzögerung wird auch unter den nachfolgenden günstigsten Witterungsbedingungen nicht ganz nachgeholt werden können. Wie es scheint, wird aber nicht nur in Deutschland, wo eine erhebliche Erweiterung des Rübenanbaus schon durch den Zuwachs von mehr als 20 neuer größerer Fabriken als feststehend anzusehen ist, sondern auch in allen übrigen Ländern eine mäßige Vergrößerung des diesjährigen Rübenanbaus Platz greifen. Nach der amtlichen Statistik wurden im Deutschen Reich bis Ende März 175,178,634 Ztr. Rüben gegen resp. 125,438,960 und 126,354,590 Ztr. gleichzeitig 1881/82 und 1880/81 zur Zuckerbereitung verfeuert. Die Ausfuhr erreichte in denselben 8 Monaten in Rohzuckerwerth ausgedrückt 7,485,000 Ztr. gegen beziehentlich 5,135,000 und 4,889,000 Ztr. gleichzeitig in den beiden Vorcampagnen. Die Rübenverarbeitung darf hiemit als geschlossen gelten u. stimmt mit der auf rund 175 Mill. Ztr. fixirten Schätzung ziemlich genau überein. Auch die Annahme von rund 16,000,000 Zentner Rohzuckerwerth-Produktion dürfte sich als annähernd richtig erweisen, und da der heimische Konsum sich voraussichtlich auf 6,300,000 Ztr. für laufende Campagne erheben wird, so dürften, da von den für Export erübrigenden 9,700,000 Ztr. be-

reits rund 7,500,000 Ztr. ausgeführt wurden, noch rund 2,200,000 Zentner nach dem Auslande zu disponiren sein.

Frankreichs Rübenzucker-Produktion betrug bis Ende März mit Einschluß der Erbsen- und nach Abzug der Manquanten 407,707 Tons Rohzuckerwerth gegen resp. 376,564 und 324,662 Tons gleichzeitig in den beiden Vorjahren. Für Oesterreich-Ungarn beziffert sich nach einem vorläufigen Ausweise: in den 8 Monaten Aug.-März 1882-83 1881-82 1880-81 die Rübenanmeldung (ohne Lager) 48,858,366 43,577,098 43,740,154 die Ausfuhr an raff. Zucker 854,948 628,936 642,345 die Ausfuhr an Rohzucker 1,036,752 954,764 1,711,827 oder zusammen in Rohzuckerwerth 2,051,586 1,709,489 2,482,641

Die bei weitem wichtigsten Nachrichten kommen aber aus den Kolonien. Eine Depesche kündigt für Cuba einen Ernteaussfall von reichlich 150m Tons gegen das Vorjahr an. Diesem treten für Brasilien weitere 100m Tons hinzu. In verschiedenen westindischen Kolonien ist an die Stelle des früheren Uebermaßes an Regen eine zu große Trockenheit getreten, welche sich für die Ernten nicht minder nachtheilig erweist, so daß auch dort Ausfälle gegen das Vorjahr bevorstehen und das Gesamtdefizit der Kolonial-Zuckerproduktion für laufende Saison auf 200m Tons veranschlagt werden darf. Das bedeutende Plus an Rübenanmeldung schreift somit auf etwa 100m Tons, d. h. auf einen Betrag zusammen, welcher der jährlichen Steigerung des Zuckerverbrauchs in Europa und Nordamerika zusammen kaum entspricht.

Die Preise von Petroleum blieben bei sehr mäßigem Geschäft ziemlich unverändert.

Böln, 25. April. Weizen loco hiesiger 20.50, loco fremder 21.—, per Mai 19.90, per Juli 20.30. Roggen loco hiesiger 14.50, per Mai 14.40, per Juli 14.80. Rüböl loco mit Faß 25.50, per Mai 24.60. Oker loco 14.50.

Bremen, 25. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard loco 7.65, per Mai 7.65, per Juni 7.85, per Juli

7.95, per Aug.-Dez. 8.30. Ruhig. — Amerik. Schweinefett als Wilcox (nicht verzollt) 57 1/2.

Paris, 25. April. Weizen loco behauptet, auf Termine —, per Frühjahr 9.80 G., 9.85 B., per Herbst 10.— G., 10.02 B. Oker per Frühjahr 6.65 G., 6.70 B., per Herbst 6.58 G., 6.60 B. Mais per Mai-Juni 6.41 G., 6.43 B. Rohkaffee per August-September 13 1/2.

Paris, 25. April. Rüböl per April 96.20, per Mai 95.70, per Juni-Aug. 89.50, per Sept.-Dez. 78.70. — Spiritus per April 49.—, per Sept.-Dez. 51.20. — Ruder, weißer, disp. Nr. 3, per April 60.70, per Mai-Aug. 61.50. — Wehl, 9 Marken, per April 56.60, per Mai 57.20, per Juni-Aug. 58.20, per Juli-Aug. 59.—. — Weizen per April 25.50, per Mai 25.70, per Juni-Aug. 26.50, per Juli-Aug. 26.80. — Roggen per April 17.—, per Mai 17.10, per Juni-Aug. 18.—, per Juli-Aug. 18.50. — Wetter: wollik.

Antwerpen, 25. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Ruhig. Raffinirt. Type weiß, disp. 19 1/2.

New-York, 24. April. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 8 1/2, dto. in Philadelphia 8 1/2, Wehl 4.30, Rother Winterweizen 1.25, Mais (old mixed) 65 1/2, Hananna-Zucker 6 1/2, Kaffee, Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcox) 11 1/2, Speck 11 1/2. Getreidefracht nach Liverpool 1 1/2.

Dampfwoll-Zufuhr 11,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 7000 B., dto. nach dem Continent 11,000 B.

Lauf Telegramm sind die Hamburger Post-Dampfschiffe „Hammonia“ von Hamburg am 24. April Morgens 8 Uhr „Suevia“, von Hamburg direkt expedirt, am 22. April in New-York angel. „Silesia“ von New-York am 20. April in Hamburg einget. „Frilia“ von New-York nach Hamburg am 23. April von Cherbourg weitergega. „Savaria“ von Westindien nach Hamburg am 23. April in Havre angel. „Buenos Aires“ von Brasilien nach Hamburg am 23. April Dover passirt. — Mittheilung durch die Herren R. Schmitt u. Sohn, Karlsstraße hier, Vertreter der Hamburger Post-Dampfschiffe.

Table of stock market prices for various commodities and securities, including items like 'Schweden 4 in R.', 'Bayern 4 Obligat.', and 'Frankfurter Stadtanleihe'.

U. 893. Nr. 191. Gemeinde Zuzenhausen, Amts Einsheim. Oeffentliche Mahnung.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betr. Diejenigen Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, welche noch ältere als 30jährige Einträge in den Grund- und Unterpfandsbüchern der Gemeinde Zuzenhausen, Amts Einsheim, haben...

Ein Verzeichniß der über 30 Jahre alten Einträge liegt auf dem hiesigen Rathhause zu Jedermanns Einsicht offen. Zuzenhausen, den 23. April 1883. Das Pfandgericht. Döbländer, Bürgermeister.

Bürgerliche Rechtspflege. Oeffentliche Zustellungen.

U. 894. 1. Nr. 7897. Mannheim. Der Kaufmann Karl Hed zu Mainz, vertreten durch Rechtsanwalt Selb hier, klagt gegen den Freiseur Josef Freisberg zu Mannheim, jetzt an unbekanntem Orte abwesend, aus Kauf von Parfümeriewaren, mit dem Antrage auf Zahlung von 466 M. 60 Pf. nebst 6% Zinsen vom 24. November 1882...

Mannheim, den 25. April 1883. Richter, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

U. 896. 2. Nr. 3935. Oberkirch. Der Handelsmann David Hammel II. zu Neureisheim, vertreten durch Rechtsanwalt Muser in Offenburg, klagt gegen die Karl Kiefer sammtverbündlichen Eheleute von Thiergarten, a. J. an unbekanntem Orte abwesend, wegen Nichterfüllung eines am 27. März d. J. mit denselben abgeschlossenen Kaufvertrags...

Mannheim, den 25. April 1883. Richter, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

U. 896. 2. Nr. 3935. Oberkirch. Der Handelsmann David Hammel II. zu Neureisheim, vertreten durch Rechtsanwalt Muser in Offenburg, klagt gegen die Karl Kiefer sammtverbündlichen Eheleute von Thiergarten, a. J. an unbekanntem Orte abwesend, wegen Nichterfüllung eines am 27. März d. J. mit denselben abgeschlossenen Kaufvertrags...

Mannheim, den 25. April 1883. Richter, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

U. 891. Nr. 4389. Konstanz. Die Ehefrau des Mathias Köpcke, Maria, geborne Hall von Asten, vertreten durch Rechtsanwalt Winterer in Konstanz, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabforderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Großh. Landgericht Konstanz - Zivilkammer II - Termin auf Donnerstag den 14. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 14. April 1883. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Weissenborn.

U. 891. Nr. 4389. Konstanz. Die Ehefrau des Mathias Köpcke, Maria, geborne Hall von Asten, vertreten durch Rechtsanwalt Winterer in Konstanz, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabforderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Großh. Landgericht Konstanz - Zivilkammer II - Termin auf Donnerstag den 14. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 14. April 1883. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Weissenborn.

U. 892. Nr. 4417. Konstanz. Die Ehefrau des Johann Mäuser, Crescentia, geb. Gleichauf von Geisingen, vertreten durch Rechtsanwalt Arnold in Konstanz, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabforderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Großh. Landgericht Konstanz - Zivilkammer II - Termin auf Donnerstag den 14. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 23. April 1883. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Weissenborn.

U. 889. Nr. 2837. Freiburg. Die Ehefrau des Hermann Gluck, Rehaureurs in Freiburg, Theresia, geborne Braun, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabforderung bei der I. Zivilkammer des Gr. Landgerichts Freiburg erhoben und ist der Termin zur Verhandlung dieser Klage auf Dienstag den 29. Mai d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt.

Freiburg, den 22. April 1883. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Groch, Entzündigung.

U. 813. Nr. 5220. Engen. Mit Beschluß vom 13. April d. J., Nr. 5220,

wurde der 28 Jahre alte ledige Landwirth Karl Keller von Stetten für geisteskrank erklärt. Großh. Amtsgericht Engen. Volkert, Erbverwalter.

B. 718. Bruchsal. Leopold Besseler von Karlsdorf, seit mehreren Jahren in Amerika unbekannt, wo sich aufhaltend, ist zur Erbchaft seines verstorbenen Halbbruders, Janus Rupert Besseler von Karlsdorf, mitberufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Erbverwalter sich zu melden, andernfalls die Erbchaft vertheilt wird und er keine Berücksichtigung findet.

Bruchsal, den 24. April 1883. Großh. Notar J. Eckstein.

B. 717. Eichtetten. Die an unbekanntem Orte abwesenden Johann Georg, Georg Jakob und Ludwig Schumacher von Nimbura sind zur Erbchaft am Nachlasse ihres am 3. Mai 1865 + Vaters, Schneider Michael Schumacher von Nimbura, und ihrer am 18. v. M. + Mutter, Anna Maria, geb. Müller, berufen. Dieselben werden hiermit zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß ihr Erbtheilungsrecht sonst durch die Erbtheilungsverhandlungen, welche solches zuläße, wenn die genannten Erbtheilungsverhandlungen nicht mehr am Leben gewesen wären.

Eichtetten, den 20. April 1883. Der Großh. Notar: Forstmeier.

B. 683. Ettlingen. Friedrich Wöbner Schmied Ehefrau, Vertha, geb. Azoue in Amerika, wird zu den Erbtheilungsverhandlungen auf Ableben ihrer Schwester Marie Azoue, ledig, in Walsch, mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheins die Erbchaft lediglich Jenen zugetheilt würde, denen sie zuläße, wenn sie, die Geladene, a. J. des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ettlingen, den 20. April 1883. Großh. Notar Heß.

B. 684. Ettlingen. Anton Reiter von hier ist kraft Gesetzes zum Nachlass seines heute gestorbenen Vaters, Josef Reiter, Schneider hier, als Mitberufen berufen. Sein Aufenthaltsort in Amerika ist seit 13 Jahren unbekannt und wird derselbe zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbchaft lediglich Jenen zugetheilt würde, welchen sie zuläße, wenn er, a. J. des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

Ettlingen, den 20. April 1883. Großh. Notar Heß.

B. 685. Ettlingen. Anton Lorenz und Franziska Lorenz, Ehefrau des Friedrich Krämer von Walsch, a. J. unbekannt wo in Amerika abwesend, werden zu den Erbtheilungsverhandlungen der Elisabeth Fauch Landwirth Wittwe, Maria Josefa, geborne Lorenz in Walsch, mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheins die Erbchaft lediglich Jenen zugetheilt würde, welchen sie zuläße, wenn die Geladenen, a. J. des Erbfalls nicht mehr gelebt hätten.

Ettlingen, den 20. April 1883. Großh. Notar Heß.

B. 686. Ettlingen. Wendelin Glasfetter, ledig, von Bittersbach, derzeit an unbekanntem Orte abwesend, ist zur Verlassenschaft seiner Mutter, Ambros Glasfetter Wittwe, ledig, geb. Seis von Bittersbach, gesetzlich berufen und wird zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Anfügen öffentlich vorgeladen, daß wenn derselbe binnen drei Monaten weder persönlich erscheint, noch sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, die Erbchaft nur den zu gemessenen wird, welchen sie zuläße, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ettlingen, den 20. April 1883. Großh. Notar Heß.

B. 692. Ettlingen. Anton Reiter von hier ist kraft Gesetzes zum Nachlass seines heute gestorbenen Vaters, Josef Reiter, Schneider hier, als Mitberufen berufen. Sein Aufenthaltsort in Amerika ist seit 13 Jahren unbekannt und wird derselbe zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbchaft lediglich Jenen zugetheilt würde, welchen sie zuläße, wenn er, a. J. des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

Ettlingen, den 20. April 1883. Großh. Notar Heß.

B. 685. Ettlingen. Anton Lorenz und Franziska Lorenz, Ehefrau des Friedrich Krämer von Walsch, a. J. unbekannt wo in Amerika abwesend, werden zu den Erbtheilungsverhandlungen der Elisabeth Fauch Landwirth Wittwe, Maria Josefa, geborne Lorenz in Walsch, mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheins die Erbchaft lediglich Jenen zugetheilt würde, welchen sie zuläße, wenn die Geladenen, a. J. des Erbfalls nicht mehr gelebt hätten.

Ettlingen, den 20. April 1883. Großh. Notar Heß.

B. 686. Ettlingen. Wendelin Glasfetter, ledig, von Bittersbach, derzeit an unbekanntem Orte abwesend, ist zur Verlassenschaft seiner Mutter, Ambros Glasfetter Wittwe, ledig, geb. Seis von Bittersbach, gesetzlich berufen und wird zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Anfügen öffentlich vorgeladen, daß wenn derselbe binnen drei Monaten weder persönlich erscheint, noch sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, die Erbchaft nur den zu gemessenen wird, welchen sie zuläße, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ettlingen, den 20. April 1883. Großh. Notar Heß.

B. 692. Ettlingen. Anton Reiter von hier ist kraft Gesetzes zum Nachlass seines heute gestorbenen Vaters, Josef Reiter, Schneider hier, als Mitberufen berufen. Sein Aufenthaltsort in Amerika ist seit 13 Jahren unbekannt und wird derselbe zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbchaft lediglich Jenen zugetheilt würde, welchen sie zuläße, wenn er, a. J. des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

Ettlingen, den 20. April 1883. Großh. Notar Heß.

nicht mehr am Leben gewesen wäre. Ettlingen, den 20. April 1883. Großh. Notar Mäuser.

B. 694. Laubersbach. Der vermisste Johann Hermann aus Oberlauda ist zur Erbchaft seines verlebten Vaters, Martin Hermann von da, mitberufen; derselbe wird hiermit zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten anber vorgeladen, daß wenn er nicht erscheint, die Erbchaft denen wird zugetheilt werden, welchen sie zuläße, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

Laubersbach, den 15. April 1883. Der Großh. Notar: Schweigert.

B. 690. Billingen. Fridolin Kaiser von Billingen, zur Zeit in Amerika, ist zur Erbchaft der kinderlos verstorbenen Elisabeth, geb. Seyritz, Wittwe des Konrad Kaiser, gewesenen Zimmermanns von Billingen, berufen. Derselbe wird hiermit, da sein Aufenthaltsort unbekannt, zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbchaft denjenigen zugetheilt wird, welchen solche zuläße, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Billingen, den 20. April 1883. Der Großh. Notar: Verberig.

B. 693. Billingen. Christina, Dorothea und Anna Maria Gintler, Alle von St. Georgen, deren Aufenthaltsort unbekannt, sind zur Erbchaft ihres Vaters, Mathias Gintler, gewesenen Malers von St. Georgen, berufen. Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten dahier bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls die Erbchaft denjenigen zugetheilt wird, welchen solche zuläße, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Billingen, den 20. April 1883. Der Großh. Notar: Verberig.

B. 692. Billingen. Michael Heizingmann, Dahnner von Erberg, wird zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbchaft lediglich Jenen zugetheilt würde, welchen sie zuläße, wenn er, a. J. des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

Billingen, den 20. April 1883. Der Großh. Notar: Verberig.

B. 692. Billingen. Michael Heizingmann, Dahnner von Erberg, wird zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbchaft lediglich Jenen zugetheilt würde, welchen sie zuläße, wenn er, a. J. des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

Billingen, den 20. April 1883. Der Großh. Notar: Verberig.

B. 692. Billingen. Michael Heizingmann, Dahnner von Erberg, wird zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbchaft lediglich Jenen zugetheilt würde, welchen sie zuläße, wenn er, a. J. des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

Billingen, den 20. April 1883. Der Großh. Notar: Verberig.

B. 692. Billingen. Michael Heizingmann, Dahnner von Erberg, wird zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbchaft lediglich Jenen zugetheilt würde, welchen sie zuläße, wenn er, a. J. des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

Billingen, den 20. April 1883. Der Großh. Notar: Verberig.

B. 692. Billingen. Michael Heizingmann, Dahnner von Erberg, wird zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbchaft lediglich Jenen zugetheilt würde, welchen sie zuläße, wenn er, a. J. des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

Billingen, den 20. April 1883. Der Großh. Notar: Verberig.

B. 692. Billingen. Michael Heizingmann, Dahnner von Erberg, wird zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbchaft lediglich Jenen zugetheilt würde, welchen sie zuläße, wenn er, a. J. des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

Billingen, den 20. April 1883. Der Großh. Notar: Verberig.

B. 692. Billingen. Michael Heizingmann, Dahnner von Erberg, wird zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbchaft lediglich Jenen zugetheilt würde, welchen sie zuläße, wenn er, a. J. des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

Billingen, den 20. April 1883. Der Großh. Notar: Verberig.

B. 692. Billingen. Michael Heizingmann, Dahnner von Erberg, wird zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbchaft lediglich Jenen zugetheilt würde, welchen sie zuläße, wenn er, a. J. des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

Billingen, den 20. April 1883. Der Großh. Notar: Verberig.

der in § 472 St. P. O. bezeichneten Erklärung wurde beurtheilt werden. Konstanz, den 14. April 1883. Der Großh. I. Staatsanwalt: Schloß.

B. 715. 2. Nr. 4354. Achern. Leo Steile, Schreiner von Oberasbach, und August Moritz, Tagelöhner von Rappeltob, werden beschuldigt, Ersterer als beurlaubter Reservist, Letzterer als beurlaubter Landwehrmann, ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Ziff. 3 des St. P. O.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts Achern auf Samstag den 2. Juni 1883, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht hieselbst zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. vom dem Rgl. Landwehbezirkskommando Raffat ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Achern, den 24. April 1883. Der Gerichtsschreiber: Steinbach.

B. 710. 3. Nr. 6654. Freiburg. Der 28 Jahre alte Dienstknecht Johann Schöph von Krotzingen, zuletzt hier wohnhaft, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein; Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 1. Juni 1883, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Freiburg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozedurordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Freiburg, den 17. April 1883. Wagner, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Bucher und Franz Theobald von Hainstadt werden beschuldigt, Duselemaier als beurlaubter Reservist, Theobald als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bedürfenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. - Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 22. Juni 1883, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozedurordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Mosbach ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Buchen, den 24. April 1883. Dyppeheimer, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Bucher und Franz Theobald von Hainstadt werden beschuldigt, Duselemaier als beurlaubter Reservist, Theobald als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bedürfenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. - Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 22. Juni 1883, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozedurordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Mosbach ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Buchen, den 24. April 1883. Dyppeheimer, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Bucher und Franz Theobald von Hainstadt werden beschuldigt, Duselemaier als beurlaubter Reservist, Theobald als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bedürfenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. - Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 22. Juni 1883, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozedurordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Mosbach ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Buchen, den 24. April 1883. Dyppeheimer, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Bucher und Franz Theobald von Hainstadt werden beschuldigt, Duselemaier als beurlaubter Reservist, Theobald als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bedürfenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. - Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 22. Juni 1883, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozedurordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Mosbach ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Buchen, den 24. April 1883. Dyppeheimer, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Bucher und Franz Theobald von Hainstadt werden beschuldigt, Duselemaier als beurlaubter Reservist, Theobald als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bedürfenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. - Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 22. Juni 1883, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozedurordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Mosbach ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Buchen, den 24. April 1883. Dyppeheimer, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Bucher und Franz Theobald von Hainstadt werden beschuldigt, Duselemaier als beurlaubter Reservist, Theobald als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bedürfenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. - Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 22. Juni 1883, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozedurordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Mosbach ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Buchen, den 24. April 1883. Dyppeheimer, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Bucher und Franz Theobald von Hainstadt werden beschuldigt, Duselemaier als beurlaubter Reservist, Theobald als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bedürfenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. - Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 22. Juni 1883, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozedurordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Mosbach ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Buchen, den 24. April 1883. Dyppeheimer, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Bucher und Franz Theobald von Hainstadt werden beschuldigt, Duselemaier als beurlaubter Reservist, Theobald als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bedürfenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. - Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 22. Juni 1883, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozedurordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Mosbach ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Buchen, den 24. April 1883. Dyppeheimer, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Bucher und Franz Theobald von Hainstadt werden beschuldigt, Duselemaier als beurlaubter Reservist, Theobald als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bedürfenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. - Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 22. Juni 1883, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozedurordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Mosbach ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.